

Elftes Kapitel.

Innere Verwaltung.

I. Die Verhältnisse des Grundeigentums.

§ 32. Enteignung.

Die Verfassung enthält (in Art. 16) den Grundsatz, daß Grundstücke, die zu einem öffentlichen Zwecke notwendig sind, gegen Vergütung des vollen gemeinen, durch Abschätzung mit Berücksichtigung besonderer Verhältnisse auszumittelnden Wertes abgetreten werden müssen.

1. Geregelt wurde die Enteignung durch das G. vom 28. Juni 1845 GS. 8, 17^{1 2}.

a) Zu den in Art. 1 dieses G. aufgeführten Unternehmungen, für welche Enteignung zulässig ist, gehören u. a. Anlegung, Erweiterung und Geradelegung von Land- und Ortsverbindungsstraßen, Gemeindegewegen, zweckmäßige Erweiterung der Städte und notwendige Vergrößerung der Dörfer, Herstellung eines geraden oder neuen Straßenzuges in den Städten, Anlegung und Erweiterung von Marktplätzen, Kirchen, Schulen und Krankenhäusern, Wiederaufbau zerstörter öffentlicher oder Privatgebäude, sofern nach dem allgemeinen Bauplan eine Veränderung der früheren

¹ Durch Art. 2 des Gesetzes werden für Fälle dringender gemeiner Gefahr, des sogenannten Staatsnotrechtes, die Grundsätze des gemeinen Rechtes bezüglich der Enteignung aufrechterhalten. Unger, Handbuch des im Herzogtum Sachsen-Meiningen geltenden partikularen Privatrechts Bd. II S. 123.

² Nachträge zum G. vom 28. Juni 1845: G. vom 9. April 1868 GS. 18, 33 und G. vom 2. Jan. 1870 GS. 18, 349.